

Risiken und Nebenwirkungen bei der Regulierung von Verkehrsunfällen:

(von Rechtsanwalt Hardy Stadie, www.rechtsanwalt-stadie.de)

In Zeiten weiter steigender Verkehrsdichte, gerade in Ballungsräumen, und damit einhergehender Steigerung der Unfallzahlen haben es die Kfz-Haftpflichtversicherer mehr und mehr auf den Geldbeutel des Geschädigten abgesehen.

Ihre Bemühungen, sowenig wie möglich an Schadensersatz an den Geschädigten auszukehren, verstecken sie unter dem Mantel scheinbarer Hilfsbereitschaft. Es wird versucht, so früh wie möglich an den Geschädigten heran zu kommen, um ihn davon abzuhalten, vollwertigen Ersatz geltend zu machen.

Das fängt damit an, dass versucht wird, dem Geschädigten ein von der Haftpflichtversicherung des Schädigers ausgewähltes Sachverständigen in scheinheiliger Art und Weise aufzudrängen: „Wir können unkompliziert und kostenfrei den Schaden für Sie schätzen lassen.“. Sie denken jetzt, dass niemand so einfältig sein kann, den Schaden durch denjenigen schätzen zu lassen, der ein hohes Interesse daran hat, dass er wenig an den Geschädigten zahlen muss. In der Praxis kommt das aber nach meiner Erfahrung in etwa einem Drittel der Fälle vor.

Eine andere Masche ist es, dem Geschädigten eine konkrete Werkstatt anzubieten, in der er das Fahrzeug reparieren lassen kann. Diese Werkstätten (in der Mehrzahl der Fälle keine Markenwerkstätten) sind vertraglich an den Versicherer gebunden und deren Weisungen unterworfen, auch wenn als Auftraggeber der Geschädigte fungiert. Dass dann im Zweifel auf die Kostenbremse gedrückt wird und so die erforderlichen Reparaturen nicht unbedingt die Qualität haben, die sie hätten, wenn sie von einer markengebundenen, von Ihnen beauftragten Fachwerkstatt ausgeführt würden, leuchtet ein. Die an die Versicherer gebundenen Werkstätten arbeiten in diesen Fällen zu niedrigeren Stundensätzen und haben natürlich den Druck, den geringeren Stundensatz durch andere Einsparungen, die dann auch Auswirkungen auf die Reparaturqualität haben, das Minus wieder wett zu machen.

Oft wird dem Geschädigten suggeriert, er sei verpflichtet, das Fahrzeug reparieren zu lassen. Das ist falsch. Der Geschädigte kann sich grundsätzlich für eine Abrechnung auf Basis eines Schadensgutachtens (bzw. Kostenvoranschlags bei Schäden unterhalb von 1000,00 Euro (Bagatellgrenze), sogenannte fiktive Abrechnung, oder für eine Reparatur entscheiden. Die

Kosten des Gutachtens sind Teil des durch den Schädiger zu ersetzenden Schadens. Entscheidet sich der Geschädigte für eine fiktive Abrechnung auf Gutachten- oder Kostenvoranschlagsbasis, kann er mit dem erhaltenen Geld machen, was er will. Er kann von einem Teil des Geldes in den Urlaub fahren und den anderen Teil des Geldes in eine preisgünstige Teilreparatur investieren, wenn ihm die vollständige Wiederherstellung des Fahrzeugs nicht wichtig ist.

Aber selbst, wenn Sie den Sachverständigen selbst ausgewählt haben, haben sie noch nicht alle Hürden auf dem Weg zum vollständigen Schadensausgleich genommen.

Sie müssen nicht glauben, dass jeder Sachverständige von den Versicherern frei und unabhängig arbeiten kann. Falls sie bereits einmal einen Sachverständigen beauftragt haben sollten: Mussten Sie ihm angeben, wer der gegnerische Haftpflichtversicherer ist? Das ist gängige Praxis! Dem Auftraggeber wird vorgegaukelt, dass es nur um den „Service“ ginge, das Gutachten direkt an den zuständigen Versicherer zu senden. Zum Einen ist davon sowieso dringend abzuraten, das Gutachten nicht selbst wenigstens aus Sicht eines Laien geprüft zu haben, bevor es an den Versicherer geht, zum Anderen weiß der „ununabhängige“ Sachverständige gleich, ob er sein Honorar der Vereinbarung mit einem Versicherer anpassen muss. Die Versicherer haben nämlich Abkommen mit größeren Sachverständigenorganisationen abgeschlossen (Nachweise können bei mir eingesehen werden), die zum Gegenstand haben, dass der Sachverständige dem Geschädigten gegenüber geringeres Honorar abrechnet, als er üblicherweise laut Honorarordnung abrechnen dürfte. Warum soll das zu meinem Nachteil sein, fragt sich der kluge Geschädigte. Ganz einfach: Der vom Versicherer zu ersetzende Schaden umfasst auch die Kosten des Sachverständigengutachtens. Sind diese geringer, spart der Versicherer. Eintausendmal nur 100,00 Euro gespart sind 100.000,00 Euro. Was hat aber der Sachverständige davon? Er wird vom Versicherer mit Gutachten beauftragt, die im Rahmen der Regulierung von Kaskoschäden erfolgen. Dort hat der Versicherte nicht das Wahlrecht hinsichtlich des Sachverständigen. Welches Risiko droht dem Geschädigten? Ein an einen Versicherer gebundener Sachverständiger wird den Schaden im Zweifel eher zu gering, als zu hoch schätzen, wenn er nicht unangenehm beim Versicherer auffallen und so den lukrativen Zustrom der Kaskogutachten riskieren will.

Im Umgang mit dem Sachverständigen gilt es, unabhängig von der Frage nach seiner Unabhängigkeit, einiges zu beachten, was sich auf die Höhe des zu erzielenden Schadensersatzes auswirken kann. Die Auftragserteilung sollte wohlüberlegt erfolgen. Formulare sollten nicht nur gelesen, sondern notfalls durch Streichungen oder Zusätze verfeinert werden. Der Auftrag sollte beinhalten, den Restwert zu **schätzen** und nicht, wie es vielfach vorkommt, über eine sogenannte bundesweite Restwertbörse durch Einholung von Angeboten zu ermitteln. Sie sind der Auftraggeber! Sie müssen sich nichts aufdiktieren lassen.

Die Versicherer versuchen an den Stundenverrechnungssätzen, die der Sachverständige zugrunde legt (in der Regel, die Durchschnittssätze der markengebundenen Werkstätten der Region), Abzüge durchzusetzen oder meinen, den Geschädigten auf eine Reparatur mit Gebrauchtteilen verweisen zu können. Es werden den Geschädigten dubiose Restwertangebote unterbreitet, um sie zu einem schnellen Verkauf des Unfallfahrzeuges zu bewegen. Dabei wird der Geschädigte darauf hingewiesen, dass er einer Schadensminderungspflicht unterliegt und das Gebot ist oft kurz befristet. Läuft die Frist ab, ohne dass das Fahrzeug veräußert worden ist, weil der Geschädigte bspw. abwarten will, ob der gegnerische Haftpflichtversicherer überhaupt die Haftung anerkennt, wird der nicht selten deutlich überhöhte Restwert des Bieters, den die Versicherung genannt hat, von der Schadenssumme abgezogen. Diese Restwertgebote müssen bestimmte inhaltliche und formelle Anforderungen erfüllen, um dazu zu führen, dass ein nicht angenommenes Angebot zum Restwertabzug führen kann. Man muss sich also nicht jeden vom Versicherer auf diese Weise ins Spiel gebrachten Restwert anrechnen lassen.

Es gibt Grund zu der Annahme, dass einige Haftpflichtversicherer einen Pool mit Restwertbieter gebildet haben, die möglichst hohe Restwerte bieten. Sinn dessen ist, dass den Geschädigten, die fiktiv abrechnen und das Fahrzeug behalten, soviel wie möglich von der Schadenssumme abgezogen werden kann. Zwar verkaufen auch etliche Geschädigte ihre Fahrzeuge an die Restwertbieter zu einem überhöhten Preis, jedoch ist zu vermuten, dass diese Restwertbieter aufgrund einer Vereinbarung mit dem Versicherer einen wie auch immer gearteten Ausgleich bekommen.

Fazit: Wer der Meinung ist, eine Schadensregulierung erfolgreich allein durchführen zu können, ohne dabei übervorteilt zu werden, sollte sich vor Augen halten, wer sein Gegner ist.

Es sind die Kfz.-Haftpflichtversicherer, die jeden Tag tausende von Schäden bearbeiten und auf diesem Spezialgebiet über jahrzehntelange Erfahrung verfügen. Sie haben vielleicht gerade den ersten Verkehrsunfall in Ihrem Leben erlitten und werden vom Versicherer des Schädigers ganz sicher nicht auch nur einen Euro mehr erhalten, als Ihnen zusteht.

Daher zahlt es sich immer aus, fachmännischen Rat einzuholen und einen Rechtsanwalt die Schadensregulierung durchführen zu lassen.

Und zum Abschluss etwas, was ihnen kein Versicherer jemals freiwillig sagen würde: Die Kosten der Beauftragung eines Rechtsanwalts gehören, wie die Sachverständigenkosten, zu dem Schaden, der Ihnen zu ersetzen ist. Beträgt Ihr Verschuldensanteil null Prozent, dann hat man Ihnen die Rechtsanwaltskosten zu 100% zu erstatten. Bei entsprechend steigender Verschuldensquote, sinkt entsprechend der Anteil. Sind Sie bspw. zu 50% mitschuldig an der Verursachung des Unfalls, sind Ihnen nur noch 50% der Rechtsanwaltskosten zu erstatten.

(alle Urheberrechte bei Rechtsanwalt Hardy Stadie, Vervielfältigung für den privaten Gebrauch ist gestattet)